

§1 Allgemeines

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der WILO SE ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN (vgl. auch **Anlage "Tochtergesellschaften der WILO SE"**, nachfolgend „WILO“ genannt) und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WILO. Hierin sind alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand wiedergegeben. Mündliche Zusagen des Vertragspartners vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Vertragspartner grundsätzlich nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen; Ausnahmen hiervon können zwischen den beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, qualifizierter email (elektronische Signatur), per DFÜ (Datenfernübertragung z.B. via Modem, ISDN, Datex-P usw.), per EDI (Electronic Data/Document Interchange (elektron. Datenaustausch)); im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung nicht ausreichend.

(2) Angaben des Vertragspartners von WILO zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von WILO derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind insoweit maßgeblich, als sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck sowie eine genaue Übereinstimmung voraussetzen. Diesbezüglich sind sie garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sowie Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind nur mit vorheriger Anzeige und vorheriger Zustimmung durch WILO zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Soweit Bestellungen oder Aufträge von WILO nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich WILO hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme seitens des Vertragspartners von WILO ist der Zugang der Annahmeerklärung bei WILO.

(4) WILO ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von standardisierten Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartner ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 7 Werktage beträgt.

WILO wird dem Vertragspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten nur dann erstatten, sofern dies gesondert vorher schriftlich vereinbart worden ist. Haben solche Änderungen, die auf Veranlassung von WILO erfolgt sind, Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Hiervon ausdrücklich unberührt bleibt der Fall des Lieferverzuges nebst den hieraus resultierenden individualvertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Folgen. Der Vertragspartner wird WILO die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 oder Satz 2 schriftlich anzeigen.

(5) WILO ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn WILO die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Vertragspartner wird seitens WILO in diesem Fall die von ihm erbrachte, nachgewiesene Teilleistung zum Selbstkostenpreis („Open-book-Grundsatz“) vergütet.

(6) Der Liefer- und Leistungsumfang einschließlich aller eventuell erforderlichen Zeichnungen (CAD-Format) und aller einzureichenden CE-/Konformitätserklärungen, Dokumentationen und sonstiger Unterlagen, sowie alle notwendigen Termine werden seitens des Vertragspartners mit der Projektleitung von WILO besprochen. Seitens des Vertragspartners, Dienstleisters oder sonstigen Vertragspartners von WILO (inklusive aller von Seiten des Vertragspartner von WILO eingesetzten Subunternehmen) besteht die Verpflichtung, alle - insbesondere von Seiten von WILO - eingereichten Unterlagen und Angaben auf Ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Ordnungsgemäßheit und Brauchbarkeit zur Auftragsumsetzung zu überprüfen. Sofern sich bezüglich der von WILO eingereichten Unterlagen und Projektanforderungen Abweichungen oder Ähnliches ergeben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese WILO unverzüglich schriftlich mitzuteilen; verbunden mit einem entsprechenden Lösungsansatz seitens des Vertragspartners.

(7) Dem Vertragspartner sind sowohl die Verhältnisse an den Montagestellen bzw. am Liefer-, Einsatz- oder Erfüllungsort, als auch die späteren Betriebsbedingungen für die von ihm zu errichtenden Anlagen bzw. zu

erbringenden Leistungen oder Produkte bekannt. Er wird daher alle Umstände und Faktoren berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Konstruktion der Anlagen, Maschinen oder die Ausführung des Auftrages bzw. die Lieferung des Produktes hat.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Betreten des Werksgeländes von WILO und Arbeitsbeginn die geltende **Anlage "Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen"** in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie die damit verbundenen spezifischen "Arbeiterlaubnisse" zu beachten. Mithin erfolgt seine Beauftragung verbindlich allein auf der Anerkennung und Beachtung dieser zuvor genannten Auflagen.

Darüber hinaus muss der Vertragspartner alle Mitarbeiter, die innerhalb der jeweiligen Werksgelände eingesetzt werden, aufgrund dieser Vorschriften belehren. Die Durchführung der Belehrung ist auf dem Formblatt "Arbeiterlaubnis" von dem zuständigen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten unserem jeweiligen Projektleiter schriftlich zu bestätigen und zu überreichen.

Seitens von WILO wird das Vorliegen und die Kenntnis der zuvor benannten Unterlagen vorausgesetzt. Sofern die vorstehenden Unterlagen dem Vertragspartner nicht -z.B. aus Voraufträgen- bereits bekannt sind, so sind diese vor Auftragsdurchführung zwingend bei WILO anzufordern. In dringenden Fällen (z. B. Notfall) können die zuvor benannten Unterlagen auch seitens des Vertragspartner bei WILO bei Betreten des Werksgeländes angefordert und vor Auftragsdurchführung schriftlich bestätigt an WILO zurück überreicht werden.

(9) Der Vertragspartner bestätigt, über sämtliche zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Nachweise, Prüfbescheinigungen, Zeugnisse und behördlichen Genehmigungen zu verfügen und sämtliche anderweitigen Voraussetzungen, die an eine Leistungserbringung geknüpft sind, zu erfüllen. Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für eine etwaige Gewerbeanmeldung trägt der Vertragspartner (oder der von ihm beauftragte Dritte) selbst Sorge.

(10) Sowohl für Anfragen, Ausarbeitungen von Angeboten, Bestellungen, Besuche, Schaltpläne, (CAD-) Zeichnungen, Vorgutachten, Projekte, sonstige Ausarbeitungen etc. gilt ausdrücklich der Grundsatz der Kostenfreiheit (keine Vergütung oder Entschädigungen) zu Gunsten von WILO.

(11) Der Ersatz von Aufwendungen oder sonstiger Arbeitsmittel (z. B. Leihgeräte etc.) wird grundsätzlich nicht gesondert seitens WILO vergütet. Ein ausnahmsweise akzeptierter Ersatz zugunsten des Vertragspartners bedarf der vorherigen (schriftlichen) Zustimmung von WILO.

(12) Sofern vom Vertragspartner Einrichtungen von WILO oder Einrichtungen, die von WILO bezahlt werden, benutzt werden, werden die WILO dabei entstehenden Kosten anteilig nach der Abrechnungssumme auf die Beteiligten (Vertragspartner oder von ihm beauftragte Dritte) umgelegt.

§ 2 Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang des Vertragspartners Software enthalten ist, wird WILO ein nicht auszuschließendes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer vollständigen, aktuellen Dokumentation zu nutzen. Sie wird nicht nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer- und Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist daher explizit zulässig, sofern die einvernehmlich vereinbarten Lizenzbestimmungen hierzu ausdrücklich keine abweichenden Regelungen vorsehen. WILO darf die Software daher im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) nutzen.

(2) Sofern nichts anderes zwischen WILO und dem Vertragspartner vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach entsprechender Vorankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten regelmäßige und für WILO kostenfreie Softwareupdates durchzuführen. Hierdurch beginnt die jeweilige Gewährleistungsfrist oder Verjährungsfrist erneut.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Gültigkeit haben nur die zwischen WILO und dem Vertragspartner vereinbarten Preise. Diese sind stets Nettopreise, welche allein seitens des Einkaufes von WILO und dem Vertragspartner vereinbart und in der jeweiligen Bestellung oder dem jeweiligen Rahmenabkommen gesondert ausgewiesen werden. Hierbei besteht in jedem Fall vor und zu jedem sonstigen Zeitpunkt einer solchen (auch laufenden) Preisvereinbarung zu Gunsten von WILO das Recht, bei dem Vertragspartner vor Ort oder seiner Vorab-Bezugsstelle eine detaillierte Kosten- und Wertanalyse, verbunden mit entsprechenden, für den Vertragspartner verbindlichen Kostensenkungsmaßnahmen vor Abschluss der jeweiligen Preisvereinbarung vorzunehmen.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis bis zur Erfüllung des Auftrages dar. Er gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs-, Lieferungs- und Zeitumfang.

Sollte sich jedoch im Rahmen einer erneuten, zwischenzeitlichen Kosten- und Wertanalyse seitens WILO im Laufe der Bestellung oder dem jeweiligen Rahmenabkommen herausstellen, dass eine entsprechende Preisanpassung aus Sicht von WILO erforderlich ist, so teilt WILO dies dem Vertragspartner unter Angabe der Gründe mit. Gemeinsam mit dem Vertragspartner ist eine einvernehmliche Preisanpassung, zu deren Mitwirkung der Vertragspartner seinerseits verpflichtet ist, vorzunehmen.

Mehr- oder Sonderleistungen werden nur bei vorheriger, schriftlicher Vereinbarung gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, sofern nichts Anderes vorab vereinbart wurde, in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Sofern ausnahmsweise keine Preise angegeben sind, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Listenpreise des Vertragspartners. Die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise gelten auch dann, wenn sich diese nach dem Zeitpunkt der Bestellung ändern. Die Listenpreise haben keine Auswirkung auf den Erfüllungsort.

(3) Soweit nicht etwas ausdrücklich anderes, abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, schließt der Preis Lieferung und Transport inklusive der Entladung auf Gefahr des Vertragspartners sowie seines Subvertragspartner an die im Vertrag genannte Lieferanschrift einschließlich Verpackung ein (Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung).

(4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung oder den Transport ausnahmsweise nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis („Open-Book-Grundsatz“) WILo zu berechnen. Auf Verlangen von WILo hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten kostenfrei zurückzunehmen. In allen anderen Fällen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen des Vertragspartners und seiner Subvertragspartner grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit trägt allein der Vertragspartner alle Kosten für die Einlagerung, den Rücktransport und die Entsorgung.

(5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt WILo ab Anlieferung und Annahme der Ware als vertragsgemäß, sowie Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung den vereinbarten Preis innerhalb der sich aus der **Anlage „Wilo Standard Zahlungsziele“** ergebenden Fristen. Soweit in der Anlage „Wilo Standard Zahlungsziele“ ausnahmsweise nichts geregelt ist, gelten die gesetzlichen Fristen. Solange Mängel der Lieferung und / oder Leistung nicht restlos beseitigt sind, ist WILo berechtigt, den Rechnungsbetrag bis zur vollständigen Höhe zurückzubehalten.

(6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind

- Firmenbezeichnung / Anschrift
- Steuer-Nr. oder USt-ID-NR
- Bestellnummer,
- Bestelldatum,
- Artikel-Nr. oder handelsübliche Bezeichnung,
- Nettobetrag,
- Steuersatz bzw. Steuerbetrag,
- Incoterms
- Zahlungsbedingungen,
- Rechnungsausstellungsdatum,
- Liefermenge,
- Lieferdatum und
- Lieferanschrift von WILo anzugeben.

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von WILo die Bearbeitung durch WILo verzögern, verlängern sich die in Absatz 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Bei beanstandeten Rechnungen ist Datum des Eingangs der berichtigten Rechnung bei WILo maßgebend.

WILo und deren Vertragspartner können vereinbaren, ihre Rechnungsdaten durch elektronischen Datenaustausch (EDI), dessen Form sich aus der **Anlage „Wilo EDI-Rechnungsvereinbarung“** ergebenden zu übermitteln. Alle bisher zwischen WILo und deren Vertragspartner abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen werden mit Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung gegenstandslos. Eine solche Vereinbarung verfolgt in seiner Gesamtheit vorwiegend den Zweck der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten sowie der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG). Die Vereinbarung basiert auf der in § 14 Abs. 3 UStG zitierten Empfehlung 94/820/EG der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches. Durch die Verwendung der empfohlenen europäischen Mustervereinbarung soll für WILo und deren Vertragspartner die Rechtssicherheit gewahrt und ein Aushandeln im Einzelfall vermieden werden.

(8) Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung bzw. Leistung fällig gewesen wäre. In der Wahl des Zahlungsmittels oder der Zahlungsweise ist WILo grundsätzlich frei.

(9) Bei Zahlungsverzug schuldet WILo lediglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß der gesetzlichen Regelung des § 247 BGB i.V.m. § 352 HGB. Weitergehende Zinsforderungen des Vertragspartners von WILo (z.B. Fälligkeitszinsen, § 353 HGB) sind ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen.

(10) Vertragliche Regelungen zu Fremdwährungsschulden bleiben einer gesonderten schriftlichen Einzelfallvereinbarung vorbehalten.

(11) Alle Zahlungen seitens WILO erfolgen erst nach Lieferung, Ausführung bzw. Fertigstellung und Abnahme als vertragsgemäß. Dies umfasst auch die Lieferung einer entsprechenden CE- bzw. Konformitätserklärung, sowie aller technischen Dokumentationen und sonstiger vertragsrelevanter Unterlagen.

(12) Sofern Stundenlohnarbeiten durchgeführt werden, erfolgt deren Abrechnung nur bei zeitnaher Vorlage von nachvollziehbaren und hinreichend detaillierten Nachweisen über die tatsächlich angefallenen Stunden zu den jeweils gültigen und mit WILO schriftlich vereinbarten Sätzen. Ein solcher Nachweis erfolgt ausschließlich durch entsprechende Formulare von WILO.

Preise für eventuell hierbei benötigte Ersatzteile müssen WILO verbindlich zuvor zur Anerkennung bekannt gegeben werden.

(13) Für Reparaturen an Anlagegegenständen und sonstigen Gegenstände muss seitens des Vertragspartners zuvor ein für WILO grundsätzlich kostenfreier (sofern nicht zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist), detaillierter Kostenvorschlag auf Nettopreisbasis erstellt werden, der – soweit feststellbar – auch detaillierte Angaben über die Schadensursache zu enthalten hat.

Mit der Ausführung der Reparatur darf erst nach Freigabe des Kostenvorschlages seitens WILO begonnen werden.

Vor, während und nach der Reparatur verbleiben die Anlagegegenstände und sonstigen Gegenstände im alleinigen, ausschließlichen und unbelasteten Eigentum von WILO. Sollte es während der Reparatur zu einer Beschädigung oder Zerstörung durch den Vertragspartner, seines Beauftragten oder eines Dritten kommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, WILO den jeweiligen Ersatz hierfür zu leisten.

(14) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Leistungen wegen solcher Ansprüche ist zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(15) Von WILO an den Vertragspartner überlassene Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen verbleiben im alleinigen Eigentum und dem alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrecht von WILO.

Vom Vertragspartner oder von Dritten für Lieferungen an WILO gefertigte Werkzeuge, Formen, Materialien, Pläne, sonstige Unterlagen oder Vorlagen werden mit der Fertigung alleiniges Eigentum von WILO und sind als solches deutlich zu kennzeichnen. Der Vertragspartner oder Dritte übertragen vollumfänglich und vorbehaltlos WILO alle Nutzungsrechte, insbesondere alle Rechte zum Nachbau etc. an diesen gefertigten Werkzeuge, Formen, Materialien, Pläne, sonstigen Unterlagen oder Vorlagen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Vertragspartner auf Verlangen von WILO, alle gefertigten Werkzeuge, Formen, Materialien, Pläne, sonstige Unterlagen oder Vorlagen unverzüglich, vorbehaltlos und unentgeltlich auf Verlangen an die WILO herauszugeben.

Jeder Standortwechsel des Vertragspartners ist WILO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen sind in produktionsfähigem bzw. nutzbarem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner hat an jedem der Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen kenntlich zu machen, dass diese der Herstellung von Produkten für WILO dient.

Der Vertragspartner ist auf Anforderung von WILO hin verpflichtet, WILO oder den von WILO beauftragten Dritten die Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen unverzüglich herauszugeben, wenn er vertragliche Verpflichtungen WILO gegenüber nicht erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den Werkzeugen, Formen, Plänen oder sonstigen Unterlagen oder Vorlagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Jede Bestellung ist unverzüglich bzw. bis spätestens zu dem von WILO angegebenen Termin unter Angabe der WILO Bestellnummer und –daten, des verbindlichen Liefertermins und eines verbindlichen Festpreises zu bestätigen. Zugunsten von WILO bleibt ausdrücklich vorbehalten, dass die Bestellungen, deren Bestätigung seitens des Vertragspartners von WILO nicht innerhalb der geforderten Frist vorliegt, durch die WILO kostenfrei widerrufen werden können.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Dienste bei der von WILO genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle, sofern die Lieferung bzw. Leistung zu diesem Zeitpunkt vertragsgerecht erfolgt ist oder WILO die Lieferung bzw. Leistung als rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht bestätigt. Erkennt der Vertragspartner, dass der vereinbarte Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat der Vertragspartner WILO dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder ist aus Sicht von WILO diese Verzögerung nicht hinnehmbar, so ist WILO ohne Angabe von Gründen berechtigt, entweder von Teilen der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner irgendwelche Rechte hieraus zustehen. Der Vertragspartner ist WILO gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet; dies umfasst insbesondere auch die Geltendmachung von entgangenem Gewinn. Die Weiterberechnung von

durch Dritten WILO gegenüber erhobenen Pönalen sowie Fälle der betrieblichen Notwendigkeit für WILO bzgl. der Ersatzbeschaffung für die ursprünglich vereinbarte Lieferung bzw. Leistung (dies umfasst auch eventuelle Mehrkosten der Ersatzbeschaffung, welche seitens der WILO an den Vertragspartner unverzüglich weiterbelastet werden), ist ausdrücklich gestattet.

Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht von WILO auf Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Ansprüche auf Grund von Vertragsstrafen oder Ansprüche aufgrund von Ersatzbeschaffungen. Vor Ausspruch des Rücktritts hat WILO dem Vertragspartner nur dann eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, wenn kein Liefertermin vereinbart war. WILO ist darüber hinaus berechtigt, schon vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung den Rücktritt zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt eintreten werden.

Im Falle eines vereinbarten Liefertermins bzw. vereinbarter Lieferfrist bindet WILO mit diesen Einkaufsbedingungen den Fortbestand ihres Leistungsinteresses daher ausnahmslos an die Rechtzeitigkeit der vereinbarten Leistung.

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen WILO uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von WILO bedarf. Die Geltendmachung der aus diesem Verzug entstehenden Folgen, sowie die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bleibt ausdrücklich von WILO vorbehalten. Gleiches gilt für die Geltendmachung einer vertraglichen Nebenpflichtverletzung.

(4) Grundsätzlich sind vorzeitige Lieferungen nicht zulässig, sofern sie nicht zuvor schriftlich WILO angezeigt und durch WILO genehmigt worden sind. Sofern dennoch vorzeitige Lieferungen seitens des Vertragspartners erfolgen, so steht WILO das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

Teillieferungen akzeptiert WILO nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist im Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen. Grundsätzlich ist der Vertragspartner zu Teillieferungen jedoch nicht berechtigt. Sofern es in der Folge zu einem Deckungskauf von WILO kommt, trägt der Vertragspartner alle hiermit verbundenen Mehrkosten.

Mehr- oder Minderlieferungen sind unbeschadet der Mängelhaftungsrechte seitens WILO nur bei schriftlicher Einwilligung von WILO möglich. Das Gleiche gilt für eine Änderung des Fertigungsstandortes oder -verfahrens.

(5) WILO ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal jedoch 5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf WILO über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort WILO übergeben wird. Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Vertragspartners und/oder des von Ihm beauftragten Vertragspartners. Diese Gefahr, auch die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges, bleibt bis zur vertragsgemäßen Ablieferung an der von WILO benannten Versandanschrift bzw. Versendungsstelle ausschließlich beim Vertragspartner.

(7) Die Lieferungen erfolgen nach Incoterms in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand: Incoterms 2010).

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von WILO abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält WILO sich das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von WILO weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von WILO vollständig an WILO zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die WILO dem Vertragspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und WILO durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von WILO oder gehen in das Eigentum von WILO über. Sie sind durch den Vertragspartner als Eigentum von WILO kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Vertragspartner allein. Soweit diese Kosten auf Mängel solcher vom Vertragspartner verwendeten und/oder hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Vertragspartner, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ebenfalls allein vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner wird WILO unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich unterrichten. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese

Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an WILO herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit WILO geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Vertragspartner gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von WILO für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält.

(4) Besteht nach den Maßgaben eines ordentlichen Kaufmanns die Möglichkeit, dass der Vertragspartner, aus welchen Gründen auch immer, in Liquiditätsengpässe zu geraten oder die Gefahr einer Insolvenz bei Ihm droht, so verpflichtet er sich, in schriftlicher Form sowie unter Angabe der Gründe eines eventuellen Insolvenzverfahrens (einschließlich des Falles einer Eigenverwaltung des Schuldners in der Insolvenz) WILO unverzüglich zu informieren. Zugleich stimmt er ausdrücklich dem zu Lasten von WILO nicht auszuschließendem Recht zu, dass WILO unverzüglich alle überlassenen oder von WILO übertragenen Werkzeuge, Formen, Pläne, sonstige Unterlagen oder Vorlagen, welche im alleinigen Eigentum und dem alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrecht von WILO verbleiben, zeitnah auszusondern und aus dem Einflussbereich des Vertragspartners zu entfernen.

§ 6 Gewährleistungsansprüche und Mängelhaftung

(1) Bei Mängeln stehen WILO uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme seitens von WILO mittels Abnahmeprotokoll.

(2) Auf Verlangen eines Dritten ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Vertragspartner von WILO zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Vertragspartner die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Vertragspartner nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Erfolglosigkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann WILO vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Vertragspartners, kann WILO als Auftraggeber Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Vertragspartner aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Vertragspartner nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Vertragspartner für Rechnung des Auftraggebers geltend machen. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche von WILO gegen den Vertragspartner gehemmt.

(6) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn WILO diese dem Vertragspartner innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei WILO mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Vertragspartner erfolgt.

(7) Durch Abnahme mittels Abnahmeprotokoll oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet WILO nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(8) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von WILO beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

(9) Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Komponenten und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und den EU-Normen entsprechen. Sämtliche Produkteigenschaften bestimmen sich nach den EU-Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, soweit nicht andere Normen mit WILO ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine EU-Normen oder Werkstoffdatenblätter bestehen oder keine Gültigkeit - mehr - haben, gelten die entsprechenden DIN-Normen oder mangels solcher der Handelsbrauch, sofern diese nicht hinter dem neuesten Stand der Technik zurückbleiben. Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation bestimmen sich nach den EU-Richtlinien und den Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten, in die das Produkt verkauft wird. Bezugnahmen des Vertragspartners auf Normen, Werkstoffdatenblätter oder Werkprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen und Verwendbarkeit werden gegenüber WILO seitens des Vertragspartners ausdrücklich garantiert.

(10) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Vertragspartner hierzu die schriftliche Zustimmung von WILO rechtzeitig einholen. Die Vertragspflichten des Vertragspartners werden durch eine solche Zustimmung nicht berührt. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von WILO gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unter Angabe von Gründen WILO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(11) Mängel

WILO ist zur Untersuchung der Ware und Öffnung der Verpackungen nicht verpflichtet. Die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners bei offensichtlichen Mängeln bleiben unberührt. Durch Zahlung der Rechnung wird kein Anerkenntnis insoweit erklärt, dass die Ware bestellt, vollständig oder mängelfrei ist, auf Mängelhaftungsansprüche sowie auf die Rechte aus verspäteter Lieferung wird nicht verzichtet.

Alle Qualitätsmängel, Mengen- und Maßdifferenzen gelten als versteckte Mängel und verpflichten den Vertragspartner zur Mängelhaftung, auch wenn solche Mängel erst durch den Endabnehmer von WILO festgestellt werden, es sei denn, sie sind offensichtlich. Der Vertragspartner ist sodann berechtigt, sich auf das Fehlen der Rüge seitens von WILO im Falle mangelhaft gelieferter Ware zu berufen, wenn er WILO zunächst zeitnah zu der erfolgten Lieferung unter angemessener Frist aufgefordert hat, die gelieferte Ware auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen und Mitteilung darüber zu machen.

WILO hat im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Vertragspartner Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mangelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Vertragspartner hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten der Hin- und Rücksendung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat die WILO das Recht, auch weiterhin Nacherfüllung zu verlangen.

Der Vertragspartner kann die von WILO gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf Seiten von WILO auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Vertragspartner von WILO die unverhältnismäßigen Kosten schriftlich nachweist.

Kommt der Vertragspartner der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb von WILO zu nennender angemessener Frist nicht nach, ist WILO berechtigt, entweder auf Kosten des Vertragspartners die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Vertragspartners selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. WILO kann auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen, soweit auch hiernach ein Minderwert verbleibt. Schadensersatzansprüche auf Seiten von WILO bleiben hiervon unberührt.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an WILO oder den von WILO benannten Dritten bzw. der benannten Empfangs-/ Verwendungsstelle, sofern kein späterer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart beträgt die Mängelhaftungsfrist ab diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre, jedoch 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern es sich um Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet wurden. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen Vorschriften.

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten ansonsten oder ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Der Vertragspartner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese bei Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit WILO, soweit WILO dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß der **Anlage „WILO SE Qualitätsrichtlinie“** abschließen.

(13) Kosten für Mehraufwendungen, die durch Sortierungen, Teilebereitstellung für Retourenrückversand, Lieferscheinerstellung, Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen entstehen, wie beispielsweise Reise-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Verpackungs- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten in der Produktion, im Lager im Feld etc. sind vom Vertragspartner zu tragen.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch seine fehlerhaften oder qualitativ mangelhaften Zulieferteile entstehen; insbesondere haftet er auch für solche Schäden, die auf der WILO Kundenseite entstehen und seitens des Kunden WILO gegenüber geltend gemacht werden.

Entstehen aufgrund einer durchgeführten Risikoanalyse aufgrund von fehlerhaften Produkten durch den Vertragspartner Anhaltspunkte dafür, dass WILO Baugruppen, in denen fehlerhafte Produkte des Vertragspartner weiterverarbeitet wurden, bereits ausgeliefert hat und drohen aufgrund dieser Fehler Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche, ist WILO zur Durchführung vorsorglicher Maßnahmen berechtigt.

Soweit möglich, wird WILO den Vertragspartner vor Durchführung der Maßnahmen über Grund, Umfang und Art der Maßnahmen informieren.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass unter vorsorglichen Maßnahmen solche verstanden werden, die sich nicht auf einzelne fehlerhafte Produkte, sondern auf alle Produkte, die innerhalb

eines bestimmten Zeitraumes produziert wurden, erstrecken. Vorsorgliche Maßnahmen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rückruf- oder Umbauaktionen, präventive Maßnahmen wie Austausch etc. Diese Maßnahmen können auch die gesamte Serie betreffen. Kosten einer solchen vorsorglichen Maßnahme wie z. B. Transport-, Arbeits-, Ein- und Ausbaurückbaukosten trägt der Vertragspartner.

Der Vertragspartner versichert weiter, dass zur Abdeckung etwaiger Haftungsverpflichtungen, insbesondere für Produkthaftungsansprüche als auch für Rückrufaktionen, eine angemessene Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, welche eine Mindestdeckung von 10 Mio. € für jeden einzelnen Schadensfall vorsieht. Auf Wunsch von WILO wird der Vertragspartner eine Versicherungsbestätigung vorlegen.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn WILO wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes in Anspruch genommen wird und die auf ein fehlerhaftes Produkt des Vertragspartners zurückzuführen ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, WILO von der hieraus resultierenden Haftung komplett freizustellen. Ist WILO verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. € abzuschließen, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte durch den Vertragspartner unterhalten wird und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhaltet. Eine solche Produkthaftpflichtversicherung des Vertragspartners muss sich auch auf die sogenannte erweiterte Produkthaftpflicht (z.B. Aus- und Einbaukosten, sonstige Folgekosten etc.) erstrecken und ebenfalls eine Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € aufweisen sowie mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte durch den Vertragspartner unterhalten werden und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhalten. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, eine Nachhaftung bei Betriebseinstellung, egal aus welchen Gründen, von mindestens 5 Jahren nach Aufhebung des zwischen ihm und der Versicherung bestehenden Vertrages zu vereinbaren.

(3) Der Vertragspartner wird WILO auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte, Patente

(1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter weltweit, insbesondere in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, WILO von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die WILO wegen der in § 8 Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und WILO alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

Der Vertragspartner wird die WILO oder deren Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer der Geschäftsbeziehungen, Verträgen oder Aufträgen von allen Schäden und Kosten (einschließlich entgangener Gewinne, Gebrauchszug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten etc.) freistellen, die WILO und/oder deren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Vertragspartner zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacks-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird WILO und/oder deren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden vorbehaltlos und unverzüglich ersetzen.

Sollten Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen WILO oder deren Kunden geltend gemacht werden, wird der Vertragspartner hierüber informiert, verbunden mit der Aufforderung, dass er alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten einleitet und WILO bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt. WILO kann vom Vertragspartner für erwartete Auslagen und Schäden eine angemessene Sicherheitsleistung bereits vorab verlangen.

Sollte WILO als Folge der Anspruchsstellung daran gehindert sein, irgendetwas der vom Vertragspartner zu liefernden Teile, Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Vertragspartner nicht in der Lage sein, WILO von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, wird der Vertragspartner unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf Wunsch von WILO die gelieferten Gegenstände in einer Weise verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt.

Die zuvor in § 8 Absatz 2 genannten Ansprüche bestehen grundsätzlich zugunsten von WILO oder deren Kunden; der Vertragspartner haftet nur dann nicht, soweit er nachweisen kann, dass er die eingetretene Beeinträchtigung bei WILO oder deren Kunden nicht zu vertreten hat.

(3) Etwaige Patentgebühren sowie Lizenzgebühren sind im Preis des Vertragspartners bereits enthalten.

(4) In jedem Falle, in dem der Vertragspartner Erklärungen über den Ursprung der Produkte, Gewerke, sonstiger Materialien oder Leistungen abgibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise im Bedarfsfall durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeglichen Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

(5) An von WILO abgegebenen Material-, Leistungsbestellungen, Aufträgen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (inklusive etwaiger in elektronischer Form) behält sich WILO das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von WILO weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von WILO vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(6) Alle Unterlagen, die WILO dem Vertragspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden, bleiben in Eigentum oder gehen in Eigentum von WILO über. Sie sind durch den Vertragspartner als Eigentum von WILO kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Wiederherstellung (Schadensfall) dieser Unterlagen trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner wird WILO unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Unterlagen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Unterlagen im ordnungsgemäßen Zustand an WILO herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit WILO geschlossenen Verträge benötigt werden.

(7) Sowohl mit der vollständigen Bezahlung des Einzelprojektes, als auch im Falle, in dem leistungs-, material- oder verfahrenstechnische Weiterentwicklungen, Innovationen oder (sonstige) Leistungen (insbesondere auch solchen, denen kreativ-schöpferische Leistungen zu Grunde liegen, z.B. Marketing, Consulting, Engineering etc.) unter Beteiligung von WILO auf Seiten des Vertragspartner oder eines von Ihm beauftragten Dritten erfolgen, vereinbaren die beiden Parteien bezüglich dieser Leistung bzw. Weiterentwicklung oder Innovation ein ausschließlich zu Gunsten WILO bestehendes räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, vorbehaltloses Nutzungsrecht hieran. Sollte dieses Nutzungsrecht zu Gunsten des Vertragspartner auf Grund bestehender und durch den Vertragspartner nachgewiesenen Vorpatentierungen nicht eigenständig nutzbar sein, so vereinbaren die beiden Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich dieser weiteren wirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erzielen (einvernehmliche Patent- und Lizenzbeteiligung).

(8) Eigentumsvorbehalte des Vertragspartner gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von WILO für die jeweiligen Unterlagen bzw. Leistungen beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte grundsätzlich unzulässig.

§ 9 Ersatzteile

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an WILO gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung und Produktionsende seitens WILO vorzuhalten. Sofern eine weitergehende Vorhaltezeit erforderlich oder beabsichtigt ist, wird diese im jeweiligen Falle gesondert schriftlich vereinbart.

(2) Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an WILO gelieferten Produkte einzustellen, verpflichtet er sich dazu, uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitzuteilen und ein entsprechendes Alternativerersatzteil anzuzeigen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. In den Fällen, in denen eine solche Unterrichtung seitens des Vertragspartners nicht erfolgt, ist WILO berechtigt, alle hieraus resultierenden Schäden und Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktionsversorgung mit Alternativmaterialien zu Lasten des Vertragspartners bei diesem geltend zu machen.

§ 10 CE- Kennzeichnung/Konformitätserklärung

(1) Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass die von Ihm zu liefernde und in Betrieb zu nehmende Maschine bzw. Anlage oder die von Ihm zu erbringende Lieferung bzw. Leistung der jeweils aktuellen EG Maschinenrichtlinie 89/392/EWG einschließlich aller jeweils aktuell gültigen Änderungsrichtlinien, sowie deren jeweils aktuellen Umsetzung in nationales Recht (derzeit 9. Verordnung GSG) und die dort benannten Normen (z.B. DIN EN 292/1+2) entspricht, sowie die jeweils aktuell geltenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) als auch der jeweils aktuelle Stand der Technik berücksichtigt werden.

(2) Die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung ist der detaillierten technischen Maschinendokumentation (in schriftlicher und elektronischer Form) seitens des Vertragspartners beizufügen. Ebenso muss das CE-Zeichen an der Maschine bzw. der Anlage angebracht sein.

(3) Für Maschinen, Anlagen, -teile, für deren Herstellung keine harmonisierten und keine nationalen Normen bestehen, erstellt der Vertragspartner grundsätzlich (sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist) auf seine Kosten und Verantwortung (unter Freizeichnung von WILO) eine Risikoanalyse, womit die Funktionssicherheit bei allen zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen erfüllt ist.

(4) Für die nach der Gewährleistung anstehenden Service- und Instandsetzungsarbeiten mit Auswirkung auf die Einhaltung der Anforderungen der jeweils aktuell relevanten EG-Richtlinien ist seitens des Vertragspartner grundsätzlich auf seine Kosten und Verantwortung (unter Freizeichnung von WILO) eine Matrix zu jeder dieser EG-Richtlinien zu erstellen.

(5) Die obigen Unterlagen sind der Rechnung des Vertragspartners zwingend beizufügen und gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt erst nach vollständiger, mangelfreier Durchführung des Auftrages und vollständigem Eingang aller Unterlagen und technischen Dokumentationen. Nachforderungen der Gewerbeaufsicht oder der Berufsgenossenschaften bei Abnahme der Maschine bzw. Anlage werden auf Kosten und in Verantwortung (unter Freizeichnung von WILO) durch den Vertragspartner durchgeführt.

(6) Sofern die von dem Vertragspartner zu erbringenden Maschinen, Anlagen oder sonstige von Ihm zu erbringende Lieferung Chemikalien verwenden oder benötigen, so gelten obige Ausführungen auch - unter Freizeichnung von WILO und zu Lasten des verpflichteten Vertragspartner - hinsichtlich der Anwendung und der Anforderungen der jeweils aktuell geltenden REACH-Verordnung (REACH-VO).

§11 Geheimhaltung, Wettbewerbsverbot

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen insbesondere kaufmännischer, technischer oder sonstiger Art (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vertragsschluss oder Ende der Geschäftsbeziehung, je nachdem, was später eintritt, geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die jeweiligen Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen von WILO umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Vertragspartner wird seine Untervertragspartner entsprechend diesem § 10 verpflichten.

(4) Dem Vertragspartner (oder dem von ihm beauftragten Dritten) steht es grundsätzlich frei, für andere Auftraggeber tätig zu werden. Der Vertragspartner darf jedoch für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu WILO zuzüglich weiterer 12 Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen nicht für einen anderen Auftraggeber tätig werden und sein Wissen und Können dort zum Einsatz bringen, wenn dieser mit WILO in Konkurrenz steht. Er verpflichtet sich für diesen Zeitraum weiterhin, zu keinem solchen Unternehmen in Dienst oder Arbeit zu treten, keinen Beratungsvertrag abzuschließen, es weder zu erwerben noch sich mittelbar oder unmittelbar an ihm zu beteiligen. Ihm ist ferner untersagt, ein Konkurrenzunternehmen zu gründen. Der Vertragspartner wird die Aufnahme jeder Tätigkeit unverzüglich WILO schriftlich anzeigen, wenn Zweifel bestehen können, ob sie mit der Tätigkeit für WILO zu vereinbaren ist.

§ 12 Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WILO, die nicht unbillig verweigert wird, grundsätzlich nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 13 Versicherungen, Sicherheiten

(1) Der Vertragspartner ist für alle von ihm oder von ihm eingesetzten Dritten gegenüber wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm oder von ihm eingesetzten Dritten gelieferte(s) fehlerhafte(s) Gegenstandes, Gewerkes, Leistung zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, WILO von der hieraus resultierenden Haftung vollumfänglich freizustellen. Ist WILO verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Gegenstandes, Gewerkes, Leistung eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. € abzuschließen, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte durch den Vertragspartner unterhalten wird und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhaltet. Eine solche Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung des Vertragspartners muss sich auch auf die sogenannte erweiterte Produkthaftpflicht (z.B. Aus- und Einbaukosten, Prüf- und Sortierkosten, Maschinenklause inkl. Steuer- Meß- und Regeltechnik) erstrecken und ebenfalls eine Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € aufweisen sowie mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte

durch den Vertragspartner unterhalten werden und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhalten. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, eine Nachhaftung bei Betriebseinstellung, egal aus welchen Gründen, von mindestens 5 Jahren nach Aufhebung des zwischen ihm und dem Versicherer bestehenden Vertrages zu vereinbaren. Bei einem Versichererwechsel ist lückenloser Versicherungsschutz sicher zu stellen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den Nachweis über den zuvor skizzierten Umfang der Versicherung zu erbringen. Weitergehende Ansprüche von WILO bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus muss der Vertragspartner für die ihm seitens WILO zur Verfügung gestellten oder bei ihm (zwischen-)gelagerten Materialien und sonstigen Hilfsmittel von WILO auf seine Kosten eine Versicherung gegen Risiken des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Einwirkung von Feuer, Wasser, Sturm u.Ä. in angemessener Höhe abschließen.

(4) Zwecks Absicherung aller vertraglichen Leistungen, Materialien oder Gewerke des Vertragspartner muss dieser (derzeitige Untergrenze beginnt ab einer Auftragsgesamthöhe von 50.000 €) zu Gunsten von WILO bei Vertragsabschluss eine Bürgschaft (vorbehaltlose, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern) in angemessener Höhe (Währung: EURO (€)) stellen. Diese Bürgschaft ist von einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder der Hermes (oder einer adäquaten) Kreditversicherung auszustellen. Hierbei muss es sich um eine selbstschuldnerische und ohne Bedingungen ausgestellte Bürgschaft auf erstes Anfordern handeln, welche unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung oder der Vorausklage gestellt worden ist.

§ 14 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Bei Zahlungsverzug schuldet WILO lediglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß der gesetzlichen Regelung des § 247 BGB i.V.m. § 352 HGB. Weitergehendere Zinsforderungen des Vertragspartner an WILO (z.B. Fälligkeitszinsen, § 353 HGB) sind ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen.

(2) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Vertragspartner nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegenüber WILO zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur in Ansehung solcher unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegenüber WILO zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner stammen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner grundsätzlich nicht berechtigt, noch ausstehende Dienstleistungen, Leistungen oder Lieferungen aus dem Produktportfolio nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Rahmenvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit von WILO wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Vertragspartners durch WILO aus dem Vertragsverhältnis gefährdet wird. Vertragliche Regelungen zu Fremdwährungsschulden bleiben einer gesonderten schriftlichen Einzelfallvereinbarung vorbehalten. In eine solche Regelung ist seitens der Parteien verbindlich ein fixierter Euro (€)-Fremdwährungsumrechnungskurs einzubeziehen.

(3) Forderungen des Vertragspartner gegenüber WILO dürfen grundsätzlich weder an Dritte weiterverkauft noch in sonstiger Weise an diese sicherheitsübereignet, fakturiert o.Ä. werden. Ausnahmsweise kann der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte nur dann übertragen, wenn WILO dieser Abtretung schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht aus willkürlichen Gründen verweigert werden. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht mit einem Vertragspartner verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG.

(4) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartner finden ausdrücklich keine Anwendung, sodass hiermit diesen insbesondere auch dann widersprochen wird, wenn sie WILO in einem Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Weise übermittelt werden oder WILO Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartner annimmt, ohne den Bedingungen des Vertragspartner nochmals ausdrücklich zu widersprechen. Mithin gelten allein die zugrunde liegenden Einkaufsbedingungen von WILO; dies auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen WILO und dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Vertragsbestandteile werden grundsätzlich - soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Rangfolge:

- 5.1. der Rahmenvertrag zwischen WILO und dem Vertragspartner nebst den im jeweiligen Fall hiermit vereinbarten und sich in den Rahmenvertragsanlagen befindlichen Zusatzvereinbarungen
- 5.2. Individualvertragliche Bestimmungen, sofern sie ausdrücklich spätestens bei Vertragsschluss schriftlich zwischen WILO und dem Vertragspartner vereinbart wurden
- 5.3. die Bestellung von WILO
- 5.4. das jeweils letzte gültige Verhandlungsprotokoll
- 5.5. Routing Order, Logistik-Vereinbarung oder EDI-Vereinbarung
- 5.6. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WILO
- 5.7. Verpackungsanweisung von WILO

5.8. die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Andere Bestimmungen werden ausdrücklich nicht Inhalt des Vertrages, auch wenn seitens WILO diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis die von WILO genannte Stelle der Leistungserbringung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund.

(3) Die zwischen WILO und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

Das UN-Kaufrecht hat ausnahmsweise nur dann Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich seitens WILO bestätigt wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen WILO und dem Vertragspartner außerhalb des Bundesgebietes gilt das Recht des jeweiligen Landes.

(5) Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.